

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Geltungsbereich der Verkaufsbedingungen

Die Verkaufsbedingungen der I.R.I.S. AG (nachfolgend I.R.I.S. genannt) gelten ausschließlich. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur dann zur Anwendung, wenn I.R.I.S. dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die I.R.I.S.-Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn I.R.I.S. in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden vorbehaltlos geliefert hat.

Die I.R.I.S.-Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen I.R.I.S. und dem Kunden.

§2 Angebote, Urheberrecht und Auftragsbestätigung

Angebote sind unverbindlich und freibleibend. Sofern im Angebot keine abweichende Gültigkeit festgeschrieben wurde, halten wir uns an Angebote für einen Monat nach Erstellungsdatum gebunden. Ein Angebot wird ungültig, wenn auf Wunsch des Kunden ein Folgeangebot erstellt wird. Angebote und die dazugehörigen Zeichnungen und technische Unterlagen u.ä. verbleiben im Eigentum der I.R.I.S.. Ohne die ausdrückliche schriftliche Genehmigung der I.R.I.S. dürfen die Dokumente oder Teile davon weder in irgendeiner Form vervielfältigt oder sonst wie Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten und sonstigen schriftlichen Unterlagen, sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zuge des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Rechte gegen I.R.I.S. geltend gemacht werden können. Aufträge werden von I.R.I.S. stets schriftlich bestätigt, mündliche Vereinbarungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der unmittelbaren schriftlichen Fixierung.

§3 Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise in den Angeboten der I.R.I.S. verstehen sich netto und gelten ab Zentrale Aachen, zuzüglich der am Liefertag gültigen Mehrwertsteuer. Die I.R.I.S. stellt generell 40% ihrer Forderungen bei Auftragserteilung und 60% bei Lieferung, zahlbar jeweils innerhalb von 30 Tagen netto, in Rechnung. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug, so ist I.R.I.S. berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der deutschen Bundesbank p.a. zu fordern. Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von I.R.I.S. anerkannt werden.

§4 Versand, Gefahrenübergang, Transportschäden

Lieferungen der I.R.I.S. erfolgen ab Zentrale Aachen. Ist ausnahmsweise eine Frei Haus Lieferung vereinbart, so bleibt der Gefahrenübergang hiervon unberührt.

Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an die Transportperson auf den Käufer über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Käufers.

Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die die I.R.I.S. nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr des Unterganges oder der Verschlechterung mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Etwasige Transportschäden hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, auf jeden Fall der I.R.I.S. anzuzeigen.



§5 Abnahme und Übernahme

Der Käufer ist verpflichtet Teillieferungen anzunehmen und die Ware unverzüglich auf Mängel zu überprüfen.

Mängel der gelieferten Ware sind durch den Käufer innerhalb von zwei (2) Wochen nach Lieferung - bei verdeckten Mängeln innerhalb von zwei (2) Wochen nach ihrer Entdeckung - schriftlich zu rügen.

Hat der Kunde oder ein Dritter eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten vorgenommen, ist die Haftung und Gewährleistung der I.R.I.S. insoweit ausgeschlossen, als diese Nachbesserungsarbeiten zu weiteren Schäden geführt haben.

§6 Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware verbleibt bis zur vollständigen Zahlung des gesamten Kaufpreises im Eigentum der I.R.I.S..

Wird die von I.R.I.S. gelieferte Vorbehaltsware mit anderer Ware verbunden, vermischt oder verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die, durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, erreichte Wertsteigerung erheben wir keinen Anspruch.

§7 Muster und Leihstellungen

Das Eigentum an allen Gegenständen, die I.R.I.S. dem Kunden zur Durchführung des Vertrages leihweise oder als Muster überlässt, bleibt vorbehalten. Eine Verarbeitung oder Umbildung solcher Gegenstände durch den Kunden wird für I.R.I.S. vorgenommen. Werden solche Vorbehaltsgegenstände mit anderen, I.R.I.S. nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt I.R.I.S. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Sachen von I.R.I.S. zu den anderen verarbeiteten Gegenständen jeweils zur Zeit der Verarbeitung.

Werden von I.R.I.S. zur Verfügung gestellte Gegenstände mit anderen, nicht I.R.I.S. gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder vermengt, so erwirbt I.R.I.S. das Miteigentum an der neuen Sache im gleichen Wertverhältnis. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so ist der Kunde verpflichtet, an I.R.I.S. Miteigentum in entsprechendem Anteil zu übertragen.

Der Kunde wird in seinem Besitz befindliche Gegenstände, die im Eigentum oder Miteigentum von I.R.I.S. stehen, sorgfältig ohne gesonderte Vergütung aufbewahren und zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden versichern. Erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat er auf eigene Kosten durchzuführen.

Der Kunde wird I.R.I.S. unverzüglich benachrichtigen, wenn Dritte Sicherung oder Befriedigung an Gegenständen beanspruchen wollen, die im Eigentum oder Miteigentum von I.R.I.S. stehen.

§8 Gewährleistung

Bei Mängeln an den Produkten, die innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwölf (12) Monaten ab Lieferung bzw. Abnahme infolge eines vor der Lieferung bzw. Abnahme liegenden Umstandes auftreten (z.B. Konstruktions- oder Materialfehler, Fehlen zugesicherter Eigenschaften), leistet I.R.I.S. nach ihrer Wahl durch Reparatur, Instandsetzung oder Neulieferung der Teile Gewähr.

Bei Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, haften wir nur für einwandfreie Beschaffenheit zum Zeitpunkt der Auslieferung. Eine Gewährleistung darüber hinaus kann nicht übernommen werden.



Gewährleistungsansprüche berechtigen den Käufer nicht zu Aufrechnungen oder zum Einbehalt vertraglich vereinbarter Zahlungen.

§9 Haftung

Weitergehende als in diesem Vertrag genannte Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, soweit nicht z.B. bei Schäden an privat genutzten Sachen oder wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit oder Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

§10 Höhere Gewalt

I.R.I.S. haftet nicht für Verzögerungen oder wegen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen, wenn diese auf ein Ereignis zurückzuführen sind, das sich unter Anlegung vernünftiger Maßstäbe ihrer Kontrolle entzieht. Dazu zählen u.a. Kapazitätsbeschränkungen, Unfälle, Naturereignisse, Streiks, Vorschriften oder Handlungen von Regierungen oder Regierungsbehörden, gerichtliche Verfügungen und Transportausfälle oder -verzögerungen.

§11 Export

Die Vertragsgegenstände können bei einer Weitergabe an Dritte und/oder bei einem Export einer Genehmigungspflicht nach deutschem und/oder US-amerikanischem Recht unterliegen.

Der Käufer wird bei einer Weitergabe, bei Weiterverkauf oder bei Export die erforderlichen Genehmigungen einholen.

§12 Geheimhaltungsvereinbarung

Alle von den Vertragspartnern im Rahmen dieses Vertrages ausgetauschten Unterlagen, Informationen, Muster etc. sind Betriebsgeheimnisse. Jeder Vertragspartner wird diese ihm übermittelten Informationen als ihm anvertraute Betriebsgeheimnisse behandeln, nur im Rahmen und zur Erfüllung dieses Vertrages verwenden und Dritten nicht zugänglich machen.

§13 Allgemeine Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist der Geschäftssitz von I.R.I.S. AG.

Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, sowie deutscher Regelungen zum internationalen Privatrecht Anwendung.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung dieser Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag hierdurch im Übrigen unberührt. Die Parteien sind in diesem Falle verpflichtet, anstelle der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung unverzüglich eine neue Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.